

**Empfehlungen zur Erstellung einer  
Betreuungsvereinbarung/ Aufnahme-  
vertrag zwischen einem Träger der  
stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrich-  
tung und den Eltern bzw. Personensorge-  
berechtigten eines/einer betreuten  
Minderjährigen**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt



## Präambel

Ein Aufnahmevertrag zwischen Leistungserbringer (Träger) und Leistungsberechtigte (Eltern/ Personensorgeberechtigte) bietet viele Chancen: Neben der Transparenz des Leistungsangebots werden alle Grundlagen der vertraglichen Beziehung und der Betreuung des/ der Minderjährigen verbindlich zwischen den Parteien festgehalten. Probleme der Alltagspraxis

können dadurch im Vorfeld vermieden werden, in dem Leistungsinhalte, Datenschutz, Kostenfragen, etc. bereits geklärt sind. Dadurch gewinnen Eltern/ Personensorgeberechtigte an Wissen und Sicherheit; aber auch die Einrichtung sichert sich ab, da bei auftretenden Problemen auf die Vereinbarung verwiesen werden kann.

## Inhalte einer Betreuungsvereinbarung

Viele der folgenden Inhalte einer Betreuungsvereinbarung sind für die Träger der stationären Kinder- und Jugendhilfe bereits eine Selbstverständlichkeit und werden punktuell in den Akten über die Bewohner\*innen festgehalten.

Die Empfehlung des Landesjugendamtes ist es, die verschiedenen Dokumente in einem Vertrag zusammenzustellen, der zu Beginn der Aufnahme mit dem Kind/ Jugendlichen und dessen

Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung besprochen und unterzeichnet wird. Ratsam ist es auch, den Vertrag in für die Eltern verständlicher Sprache zu formulieren. Sollten sich Eltern in Einzelfällen weigern, die Vereinbarung zu unterschreiben, kann dies nach eingehender Beratung in der Akte festgehalten werden. Der Leistungserbringung sollte es jedoch nicht im Wege stehen.

<sup>1</sup> Aufnahmevertrag, Betreuungsvereinbarung oder Betreuungsvertrag meinen dasselbe: Eine schriftlich fixierte Vereinbarung vor Aufnahme des Kindes in einer stationären Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.

<sup>2</sup> Eine Unterzeichnung des Vertrages durch den/ die minderjährige Bewohner:in hat i. d. R. lediglich einen symbolischen Charakter, die Geschäftsfähigkeit ergibt sich aus den §§ 106 ff. BGB.

Folgende Inhalte sollten in einem Betreuungsvertrag verschriftlicht werden:

### Einleitung/ Präambel

In der Einleitung ist zu benennen, zwischen wem der Vertrag bzw. die Vereinbarung geschlossen wird:

1. der Träger, die Einrichtung und deren Adresse sowie eine vertretungsberechtigte Person (i. d. R. die Einrichtungsleitung)
2. die Eltern mit Anschrift bzw. der Vormund mit Dienstanschrift
3. das Kind/ der Jugendliche und Geburtsdatum

Weiterhin sollte das Aufnahmedatum und ggfs. das Ende der Betreuung<sup>3</sup> festgehalten werden.

### Hauptteil

1. Zu Beginn des Hauptteils ist es sinnvoll, dass der Träger Angaben zu sich macht, etwa zur Rechtsform, dem Sitz des Trägers und ggfs., wie lange er als Jugendhilfeträger arbeitet. Angaben zum Leitbild geben den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten einen Einblick in das Selbstverständnis und in die Werte des Trägers.
2. Ratsam ist es weiterhin, die Daten der aktuellen Betriebserlaubnis sowie der aktuellen Entgeltvereinbarung zu benennen.
3. In jedem Fall sollten Auskünfte über die Ziele, Leistungen und Arbeitsschwerpunkte der Einrichtung gegeben werden. Bzgl.

der individuellen Leistungen kann auf den Hilfeplan verwiesen werden. Vorteilhaft ist es, ein paar Worte zu pädagogischen Grenzsetzungen zu verlieren und deutlich zu machen, wie im Alltag mit herausfordernden Situationen umgegangen wird (verbale Begrenzung, Aufzeigen von realistischen Konsequenzen<sup>4</sup>, Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit nur bei akuter Selbst- und Fremdgefährdung). Auf Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten für den/ die Minderjährige sollte ebenso hingewiesen werden wie für die Eltern bzw. den/ die Vormund:in.

4. Zur Organisation der Einrichtung können weitere folgende Punkte festgehalten werden:
  - Zimmerausstattung
  - Angaben zur Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung der Einrichtung
  - was bringt das Kind/ Jugendliche an Ausstattung (sächlich, technisch, etc.) mit in die Einrichtung
  - ggfs. ausgehändigte Schlüssel
  - Angaben zur Verpflegung (Lebensmittelunverträglichkeiten oder die Notwendigkeit einer speziellen Ernährung sollten hier festgehalten werden)
  - Angaben zur medizinischen Versorgung (Beschreibung des Umgangs mit Medikamenten<sup>5</sup> nicht nur im Krankheitsfall, Abgrenzung Angelegenheiten der Alltagsorge/ Personensorge, ggfs. als Anlage)

<sup>3</sup> Nur wenn es sich um eine befristete, zeitlich absehbare Betreuung handelt.

<sup>4</sup> Sieht der Träger bspw. vor, dass bei mutwilliger Zerstörung des Mobiliars durch eine:n Bewohner:in ein kleiner Teil des Taschengeldes einbehalten werden soll, muss dies in jedem Fall festgehalten und mit den Beteiligten im Vorfeld besprochen werden. Ferner sollen nur Konsequenzen benannt werden, die auch tatsächlich umgesetzt werden können.

<sup>5</sup> z. B. bei Kopfschmerzen, Erkältung, Allergien, etc.

5. Sollten Sorgeberechtigte anteilig zur Zahlung eines Entgelts herangezogen werden, können ggfs. Hinweise zum Entgeltsatz und dessen Zusammensetzung vermerkt werden.
6. Ferner sollte fixiert werden, welche Pflichten bzw. Leistungen (auch weiterhin) für den Sorgeberechtigten durch die stationäre Unterbringung des Minderjährigen bestehen. Hier wäre es jedoch denkbar, in Form einer Anlage die Angelegenheiten der Alltags- und der Personensorge schriftlich festzuhalten. Auch Einverständniserklärungen sollten nach Möglichkeit im Vorfeld bedacht werden, da im Notfall die Möglichkeit besteht, Eltern bzw. den/ die Vormund:in kurzfristig nicht zu erreichen.
7. Informationen zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung dürfen in einer Betreuungsvereinbarung nicht fehlen. In diesem Zusammenhang sollte sich über eine Fotoerlaubnis abgestimmt werden.

## Schluss

Am Ende sollten sich Hinweise zur Vertragsbeendigung und zur außerordentlichen Kündigung wiederfinden. Unterschrieben wird der Vertrag mit Datum und Ort durch einen Vertretungsberechtigten der Einrichtung und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes.

Empfehlenswert ist es auch, das Datum zum aktuellen Stand des Vertrags zu vermerken, sodass bei Weiterentwicklung des Vertrags Rücksicht auf ältere, geschlossene Verträge genommen werden kann.

## weitere mögliche Inhalte:

Über die genannten Inhalte hinaus ist es sinnvoll, weitere Punkte in Abhängigkeit der Einrichtung festzuhalten und sie in der Vereinbarung oder als Anlage zu verankern. Dies sind z.B.:

- Meldekettten bei (Verdacht auf) KWG transparent machen
- Festhalten von Allergien und weiterer beachtenswerter Besonderheiten des Kindes
- Haftpflichtversicherung (wer haftet bei welchen Schäden)
- Besuchszeitenregelung (v.a. in Bezug auf Freunde) und Übernachtungen

→ in diesem Zusammenhang sollte die Hausordnung besprochen und an den Vertrag angehängen bzw. dem Kind ausgehändigt werden

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Sinnvollerweise ergänzt die Einrichtung die Inhalte mit allen weiteren, im Alltag auftretenden und notwendigen Punkten.

Ein Muster eines Betreuungsvertrages ist in der Zeitschrift JAmT Heft 10/2015 (S. 474-480) enthalten.

# Impressum

Herausgeber, Redaktion und Layoutgestaltung:

Landesverwaltungsamt  
Stabsstelle Kommunikation und  
Referat Landesjugendamt | Referat 502 –  
Familien und Frauen  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

E-Mail: [pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:pressestelle@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)

Bildnachweise:  
[www.pixabay.com](http://www.pixabay.com)

Stand: Dezember 2023

Eine Vervielfältigung auf fotochemischen oder mechanischen Wegen (Kopieren, Scannen, Abfotografieren, Nachdrucken) – auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Diese Publikation darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben politischer Informationen oder Werbemittel. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.